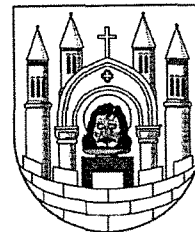


Stadt Merseburg

Der Oberbürgermeister



Stadtverwaltung Merseburg, Postfach 16 61, 06206 Merseburg

Landesverwaltungsamt
Referat 201 Hoheitsangelegenheiten,
Gefahrenabwehr, Ausländerangelegenheiten
Herrn Haak
Hakeborner Str. 1
39112 Magdeburg

Amt: Bürger- und Ordnungsamt
Sachgebiet: Öffentliche Ordnung
Gebäude: Markt 1
Zimmer: 15
Auskunft erteilt: Herr Becker
Telefon: 03461 445511
Telefax: 03461 445639
e-Mail*: ordnung@merseburg.de
*e-Mail ohne elektronische Signatur

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
26.06.2014

Unser Zeichen
7220/ Be.

Datum
25.11.2014

Ihr Schreiben vom 26.06.2014 zur Durchführung des Erlasses vom Ministerium für Inneres und Sport zum FCI-Rassestandard des „Miniatur Bullterrier“
Erlassdatum: 14.05.2014

Sehr geehrter Herr Haak,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 21.10.2014 und überreiche Ihnen die Aufstellung über die in der Stadt Merseburg gemeldeten Miniatur Bullterrier zur Kenntnisnahme und weiteren Verwendung.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich Sie über folgende Entwicklungen informieren:

Im Rahmen der Vollziehung des rubrizierten Erlasses vom Ministerium für Inneres und Sport wehrten sich die Mehrheit der im Stadtgebiet Merseburg erfassten Halter dieser Hunde und bezogen sich dabei auch auf den Beschluss des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.06.2014, Az: 3 M 255/13.

Darin erhebt das Gericht erhebliche Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 3 Abs. 2 Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren im Land Sachsen-Anhalt (folgend GefHuG genannt). Konkret urteilt das Gericht, bei nicht aufklärbaren Zweifeln hinsichtlich der Rasseeigenschaft eines Hundes trage die Behörde in den Fällen des § 3 Abs. 2 GefHuG die Beweislast. Folglich ist es der Stadt Merseburg rechtlich verwehrt, Miniatur Bullterrier per se als gefährliche Hunde (sog. Vermutungshunde) einzustufen.

Entgegen der im Erlass getroffenen Aussage enthalten weder das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (folgend HundVerbrEinfG genannt) noch das GefHuG die Bezugnahme einer statischen oder dynamischen Verweisung auf die von den Hundeverbänden entwickelten Rassestandards. Keine der vom FCI entwickelten Rassestandards, insbesondere auch der nicht aus dem Jahr 2001, sind für die Beantwortung der Frage anwendbar, ob es sich um einen Miniatur Bull Terrier handelt. Insbesondere die Widerristhöhe kann dafür nicht das Abgrenzungskriterium sein.

Hausanschrift:
Lauchstädter Straße 1-3
06217 Merseburg
Telefon: +49 3461 445 0
Telefax: +49 3461 445 212
www.merseburg.de

Bankverbindungen:
Saaleparkasse
IBAN:
DE35 8005 3762 3310 0037 43
BIC: NOLADE21HAL

Volks- und Raiffeisenbank
Saale-Unstrut e.G.
IBAN:
DE25 8006 3648 0015 0797 00
BIC: GENODEF1NMB

Deutsche Bank AG
IBAN:
DE60 8607 0000 0638 0943 00
BIC: DEUTDE8LXXX

Öffnungszeiten:
Montag 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 12.00, 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00, 14.00 - 15.30 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Unter Anwendung der vorgenannten Entscheidung wurden die Tiere bei der Rasseliste nicht berücksichtigt und sind daher nicht von § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG erfasst.

Bei diesen Hunden handelt es sich auch nicht um eine Varietät der Rasse „Bullterrier“, wie es im Erlass formuliert ist. Derzeit gibt es keine sichere Methode, Hunde einer Rasse zuzuordnen. Man gehe oft vom Phänotyp aus, der sehr unterschiedlich ist. Solange dazu keine klar deklarierten Bestimmungen vorliegen, können private Regelungen von privaten Verbänden nicht zur Grundlage staatlicher Maßnahmen mit grundrechtsbeschränkender Wirkung gemacht werden mit der Folge, dass die Tiere nicht als sog. Vermutungshunde eingestuft werden können. Demnach fehlt es an einer Rechtsgrundlage für das im Erlass dargestellte Handeln in seinen Variationen mit der Folge, dass eine ordnungsrechtliche Verfügung einer gerichtlichen Auseinandersetzung nicht standhalten würde. Auch wäre eine Annahme des konkreten Einzelfalles hier nicht geboten, da das Gericht grundsätzliche Zweifel an dem verfassungskonformen Umgang des § 3 Abs. 2 GefHuG zum Ausdruck bringt.

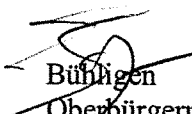
Auf Grund dessen sehe ich die Rechtssicherheit bei den nach aktueller Erlasslage durchzuführenden Verfahren nicht gegeben. Laut Ihrem Erlass müsste die Stadt Merseburg u. a. eine Sicherstellungsverfügung gegen einen Miniatur Bullterrier mit einer Widerristhöhe von unter 35,5 cm erlassen, diese aber als nicht sofort vollziehbar und nicht vollstreckbar deklarieren.

Hinsichtlich der aktuellen Rechtsprechung ist die Durchführung des Erlasses derzeit nicht möglich.

Im Sinne einer geregelten Rechtsklarheit wird die Stadt Merseburg die von den Städten Magdeburg, Halle und Braunsbedra zu führenden Musterverfahren abwarten und sich an der daraus ergebenden Rechtsprechung zukünftig orientieren.

Im Übrigen verweise ich auf die Ihnen zugegangene Stellungnahme vom 30.07.2013.

Mit freundlichen Grüßen


Bülhgen
Oberbürgermeister